

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung
der Gesamtstrecke der Clara-Schumann-Straße,
der Gesamtstrecke der Maria-Arndts-Straße,
der Gesamtstrecke der Marianne-Hoppe-Straße und
der Gesamtstrecke der Margot-Hielscher-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06518

Anlagen
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22
Aubing-Lochhausen-Langwied vom 22.06.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2086 entsprechend hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

Die Gesamtstrecke der **Clara-Schumann-Straße** (Flst. Nr. 276/9 und 2102/25 Gemarkung Pasing) zwischen der Kleingartenanlage (südwestlich) (= km 0,000) und dem Wendebereich, westlich der Straße „Am Gleisdreieck“ (= km 0,195) und die Gesamtstrecke der **Maria-Arndts-Straße** (Flst. Nr. 276/8, 276/16, 276/27, 2102/24 und 2205/9 Gemarkung Pasing) zwischen der Clara-Schumann-Straße (= km 0,000) und dem Wendebereich, 165 m westlich davon (= km 0,165).

Weiterhin sind folgende Straßenstrecken gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2084 soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie ebenfalls zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

Die Gesamtstrecke der **Marianne-Hoppe-Straße** (Flst. Nr. 651/134, 653/9 und Teilfl. aus Flst. Nr. 653/5 Gemarkung Langwied) zwischen der Federseestraße (= km 0,000) und 157 m nördlich davon beim Wendebereich (= km 0,157) und die Gesamtstrecke der **Margot-Hielscher-Straße** (Flst. Nr. 651/2, Gemarkung Langwied) zwischen dem Kleiberweg (= km 0,000) und 148 m südlich davon beim Wendebereich (= km 0,148).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung der Gesamtstrecken der **Clara-Schumann-Straße** zwischen der Kleingartenanlage (südwestlich) (= km 0,000) und dem Wendebereich, westlich der Straße „Am Gleisdreieck“ (= km 0,195), der **Maria-Arndts-Straße** zwischen der Clara-Schumann-Straße (= km 0,000) und dem Wendebereich, 165 m westlich davon (= km 0,165), der **Marianne-Hoppe-Straße** zwischen der Federseestraße (= km 0,000) und 157 m nördlich davon, beim Wendebereich (= km 0,157) und der **Margot-Hielscher-Straße** zwischen dem Kleiberweg (= km 0,000) und 148 m südlich davon, beim Wendebereich (= km 0,148) zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II -24B /34B/44B

An das Mobilitätsreferat MOR, MOR GB 2.211

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2, T21

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat – RG 4
I. A.